

Yd
1921



REGLEMENT

der sämtlichen

Populations=

und

Zeichen-Kosten,

wie solche

in der Stad Merseburg, Neumark
und Vorstad Altenburg,

in unterschiedenen Fällen sührohin abzustatten sind.

Auf des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsl. geistl.
Stifts. Consistorii

hohe Verordnung

dem Drucke übergeben.

Merseburg,

drucks Johann George Laitenberger 1751.



UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

LIBRARY

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

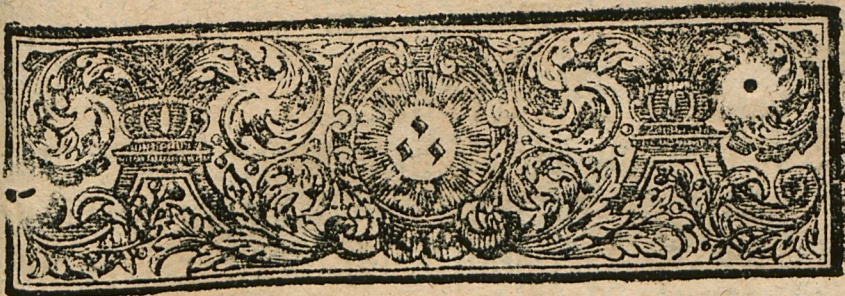
LIBRARY

17
b

S

C
n
n
S
u
v
P
m
m
f
t
S
17
b





Fhro Königl. Majest. in Pohlen
und Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen etc. Unsers Allergnädigsten Herrns, zu Dero
Geistl. Stifts-Consistorio allhier Wir der Zeit verord-
nete Räte und Assessores thun hiermit kund und bekен-
nen: Was maßen, da auf vormals an Uns ergangene
Fürstliche Rescripta vom 9. Nov. 1728. 28. Nov. 1735.
und 5. Mart. 1736. die Regulirung der Accidentien
vor die Kirchen- und Schul-Diener hiesigen Ortes, bey
Privat-Trauungen und nächtlichen Beerdigungen, so
wie überhaupt derer Leichen-Kosten, durch eine hierzu
niedergesetzte Commission vorgenommen, und die dies-
falls entworfene Reglements, auf erstatteten allerun-
terthänigsten Bericht, mittelst hoher Verordnung aus
Königl. Hochpreisl. Geheimen-Consilio vom 3. Octobr.
1748. approbiret worden, solche nunmehr in Druck ge-
bracht, und folgenden Inhalts sind:

Regle-

Reglement,

Wie sübrohin die Leichen-Kosten, nach Unterscheid der ganzen oder halben 2c. Schulen bey Tag- und Nächtlichen Beerdigungen abzustatten.

Ganze Schulen bey Tage
in der Stad.

	Ehl.	Gr.	Pf.
Vor die Leichen-Predigt,	3	"	"
Dem Herrn Superint.	I	"	"
Dem Herrn Seniori,	I	"	"
Dem Herrn Caplan,	"	16	"
Dem Herrn Archidiacono	"	16	"
Dem Herrn Diacono	"	16	"
Dem Herrn Wächner vor die Abdan- kung	I	"	"
Dem Pastori, auf dem Neumarkt	"	12	"
Dem Pastori, in der Altenburg	"	12	"
Dem Rectori,	"	16	"
Dem Con-Rectori,	"	12	"
Dem Tertio,	"	12	"
Dem Cantori,	I	"	"

Dem

	Zhl.	Gr.	Pf.
Dem Quinto, " " "	"	12	"
Den 3. untersten Schul-Collegen " "	1	"	"
Beiden Dom-Custodibus " "	"	12	"
Dem Stad-Custodi " "	"	12	"
Den Chor-Schülern, wenn eine Motetto verlangt wird. a) " "	1	"	"
Exclusive: Was diese und übrige Gymna- sasten, so viel deren vor dem Trauer-Hau- se sich einfinden, bekommen, das Quantum beträgt meistentheils, b) " "	5	"	"
Der Kirche vor die Leichen-Tücher c) "	2	"	"
Dem Hospital-Boigt, das Leichen-Gerä- the an Ort und Stelle zu bringen, "	"	6	"
Den Lebens-Lauf zu notiren, "	"	4	"
Dem Leichen-Bitter, " "	1	"	"
Eben demselben, einen langen Flohr, dem Werthe nach, wenigstens " "	1	"	"
Dem Kreuz-Träger, " "	"	6	"
Demselben vor einen Flohr ums Kreuz, "	"	8	"
8. Trägern, d) à 6 gr. " "	2	"	"
4. Stützen, e) à 3. gr. " "	"	12	"
4. Stützen, à 1. gr. " "	"	4	"
Vor 3 Fuß-Tücher, f) à 4. gr. " "	"	12	"
g) 28 8 "			

A 3

Ano

Un-
hu-
un-

Pf.
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
Dem

Anmerkungen.

- a) Wenn keine motetto verlangt wird, so fällt dieser ein Thaler weg.
- b) Es beruhet in libero arbitrio, was einer, jeden Gymnasiasten, will austheilen lassen.
- c) Wenn Handwerker genommen werden, wie denn meistens, das Schneider-Handwerk genommen wird, so bekommt dasselbe davor, 3. Thlr. 12. Gr. Hingegen geben sie davor die Leichens Tücher her, die aber nicht besser sind, als wenn von der Kirche, statt der angefesten Tücher, vor 2. Thlr. welche vor 16. Gr. genommen werden, so bringen sie auch die Stützen mit, und müssen hiernächst, die Leiche tragen, und stützen; daher solchenfalls aus der Specification, nachgesetzte Posten wegfallen, als: 2. Thlr. vor die Leichen-Tücher, 2. Thlr. vor die Träger, 12. Gr. vor die Stützen, und 4. Gr. vor die Stützen.
- d) Wer 10. Träger haben will, oder muß, zahlet vor jeden 6. gr. nach, oder auch 4. gr. nachdem was dieseits oder jenseits der Geißel ist.
- e) Wer 6. Stützen haben will, zahlet vor jeden 3. Gr. nach.
- f) Es beruhet in freyen Willkühr, ob einer eines, zwey, oder 3. Fuß Tücher, oder auch gar keines haben will.
- g) Zu dieser Summa an 28. rthl. 8. gr. kommt noch das Laute-Geld/ an 3. rthl. 5. gr. oder 2. rthl. 17. gr. nachdem der Todes-Fall sich dieseits, oder jenseits der Geißel zugetragen, videatur reglement derer Laute-Kosten, sub lit. a. in fine. Ist aber der Verstorbene ein Hof-Bedienter gewesen, so ist das Dom-Laute noch absonderlich zu bezahlen.

Ganze

Ganze Schulen bey Nächtlichen Beyschickungen in der Stad.

	Ehl.	Gr.	Pf.
Inß Consistorium, pro concessione,	I	"	"
Inß Waisenhaus,	I	"	"
Dem Herrn Superint.	I	"	"
Dem Herrn Seniori	I	"	"
Dem Herrn Caplan,	"	16	"
Dem Herrn Archi-Diacono,	"	16	"
Dem Herrn Diacono,	"	16	"
Dem Pastori, auf dem Neumarkte,	"	12	"
Dem Pastori in der Altenburg	"	12	"
Dem Rectori	"	16	"
Dem Con-Rectori,	"	12	"
Dem Tertio	"	12	"
Dem Cantori,	I	"	"
Dem Quinto,	"	12	"
Denen 3. untersten Schul-Collegen,	I	"	"
Beiden Dom-Custodibus,	"	12	"
Dem Stad-Custodi,	"	12	"
Den Gymnasiasten, a)	5	"	"
Der Kirche, vor die Leichen-Tücher,	2	"	"
Dem Hospital-Boigt, das Leichen-Geräthe an Ort und Stelle zu bringen	"	6	"
Dem Leichen-Bitter,	I	"	"
			Eben

	Ehl.	Gr.	Pf.
Eben demselben einen langen Flohr, dem Werthe nach, wenigstens,	1	"	"
Dem Kreuz-Träger,	"	6	"
8. Trägern, <i>b)</i> à 6 gr.	2	"	"
4. Stützen, <i>c)</i> à 3. gr.	"	12	"
4. Stützen, à 1. gr.	"	4	"
Vor 3. Fuß-Lücher, <i>d)</i> à 4 gr.	"	12	"
Vor 6. Geridons, <i>e)</i> à 1. gr.	"	6	"
Vor 16. Laternen, <i>f)</i> à 1. gr.	"	16	"
Dem Six-Lauter, <i>g)</i>	"	6	"

b) | 26 | " | "

Anmerkungen.

- a)* Diese 5. rthlr. sind bey nächtlichen Beyseßungen, mit einer ganzen Schule, ein gefesttes, und wird solches dem Rectori eingehändiget, der es unter sämtliche Gymnastasten vertheilet.
- b)* Videatur Anmerkung, sub lit. d. bey gangen Schulen, bey Sage.
- c)* Videatur Anmerkung, sub lit. e. ibidem.
- d)* Videatur Anmerkung, sub lit. f. ibidem.
- e)* Beruhet in libero arbitrio, ratione numeri.
- f)* Desgleichen.
- g)* Der Six-Lauter bekommt dieses Quantum noch über dasjenige, was er nach dem Laute-Reglement erhält, in Ansehung, daß er keine Besoldung hat, und doch wöchentlich so viel zum Kirchen-Gottesdienst, umsonst lauten muß, ja bey Sage-Leichen bekommt ers so gar, nach dem Reglement, weil da ein Puls mehr, als Abends, gelautet wird, dahero er bey nächtlichen Beyseßungen nicht

nicht deterioris conditionis seyn kann, in Ermangelung einer ordentlichen Besoldung, als bey Tage-Leichen.

b) Videatur Anmerkung, sub lit. g. bey ganzen Schulen bey Tage.



Halbe Schulen, bey Tage, in der Stad.

	Thl.	Gr.	Pf.
Dem Herrn Seniori vor die Leichen-Pre- digt, inclusive des Ganges, a)	4	"	"
Dem Herrn Wöchner vor die Parentation a)	1	"	"
Demselben vor den Gang	"	12	"
Dem andern Herrn Diacono,	"	12	"
Dem Tertio,	"	8	"
Dem Cantori,	"	12	"
Dem Quinto,	"	6	"
Dem Custodi,	"	6	"
Der Kirche vor die Leichen-Tücher b)	"	16	"
Dem Hospital-Boigt, das Leichen-Gerä- the an Ort und Stelle zu bringen,	"	4	"
Den Lebens-Lauf zu notiren,	"	4	"
Dem Kreuz-Träger,	"	3	"
Den Gymnasiasten der 3ten, 4ten und 5ten			

B

	Ehl.	Gr.	Pf.
5ten Classe, das Quantum beträgt mei-			
stentheils, c)	2	"	"
Das Lied vor dem Pulpet zu singen,	"	4	"
8. Trägern, d) à 6 gr.	2	"	"
4. Stützen, e) à 3. gr.	"	12	"
4. Stützen, à 1. gr.	"	4	"
Dem Leichen-Bitter, f)	1	8	"
Vor 3. Fuß-Lücher, g) à 4. gr.	"	12	"
	15 3 "		

Exclusive des Lautens.

Anmerkungen.

- a) Wenn keine Leichen-Predigt gehalten wird, so wird auch keine Parentation gehalten, und fallen die hiervor angefesten 4. rthlr. und 1. rthlr. hinweg, hingegen bekommt solchenfalls der Herr Senior 1. rthlr. vor den Gang, und der Herr Wächner vor den Sermon 12. gr. Ist der Verstorbene aber ein Hof-Bedienter gewesen, so gehöret der Sermon vor den Herrn Caplan, welcher davor 12. gr. und auch 12. gr. vor den Gang bekommt, auf diesen Fall cessiren demnach, die 12. gr. so vor den Herrn Wächner, pro Sermone, sonst gehören.
- b) Videatur Anmerkung, sub lit. c. bey ganzen Schulen bey Tage.
- c) Videatur Anmerkung sub lit. b. ibidem.

d) V

- d) Videatur Anmerkung sub lit. d. ibidem.
- e) Videatur Anmerkung, sub lit. e. ibidem.
- f) Hingegen darf er keinen Flohr, oder Geld davor fordern, doch muß er einen um den Thurm des Hutes binden.
- g) Videatur Anmerkung sub lit. f. bey ganzen Schulen am Tage.



Halbe Schulen bey nächtlichen Bessekun- gen in der Stad.

	Thl.	Gr.	Pf.
Inß Consistorium, pro concessione,	"	12	"
Inß Waisenhaus,	"	12	"
Dem Herrn Seniori	I	"	"
Dem Herrn Archi-Diacono, a)	"	12	"
Dem Herrn Diacono,	"	12	"
Dem Tertio	"	8	"
Dem Cantori,	"	12	"
Dem Quinto,	"	6	"
Dem Custodi,	"	6	"
Der Kirche, vor die Leichen-Lücher,	"	16	"
Dem Hospital-Boigt, das Leichen-Geräthe an Ort und Stelle zu bringen	"	4	1
B 2			Dem

	Ehl.	Gr.	Pf.
Dem Kreuz-Träger	"	3	"
Dem Leichen-Bitter, <i>b)</i>	1	"	"
Dem Sixt-Lauter, <i>c)</i>	"	3	"
8. Trägern, <i>d)</i> à 6 gr.	2	"	"
4. Stößern, <i>e)</i> à 3. gr.	"	12	"
4. Stützen, à 1. gr.	"	4	"
Vor 3. Fuß-Lücher, <i>f)</i> à 4. gr.	"	12	"
Vor 6. Geridons, <i>g)</i> à 1. gr.	"	6	"
Vor 16. Laternen, <i>h)</i> à 1. gr.	"	16	"

Exclusive des Lautens | 10 | 12 | "

Anmerkungen.

- a)* Ist der Verstorbene ein Hof-Bedienter gewesen, so bekommt der Herr Caplan auch 12. gr.
- b)* Videatur Anmerkung, sub lit. f. bey halben Schulen, bey Tage.
- c)* Videatur Anmerkung, sub lit. g. bey ganzen Schulen, des Nachts.
- d)* Videatur Anmerkung, sub lit. d. bey ganzen Schulen bey Tage.
- e)* Videatur Anmerkung, sub lit. e. ibidem.
- f)* Videatur Anmerkung, sub lit. f. ibidem.

g) Videatur

g) Videatur Anmerkung, sub. lit. e. bey ganzen Schulen des Nachts.

h) Videatur Anmerkung, sub lit. f. ibidem.



Viertel-Schulen bey Tage in der Stad.

	Schl.	Gr.	Pf.
Dem Herrn Wöchner vor den Sermon, incl. des Ganges,	"	16	"
Dem Cantori,	"	8	"
Dem Quinto,	"	4	"
Dem Custodi,	"	3	"
Vor die Leichen-Tücher, a)	"	8	"
4. Trägern b) à 6. gr.	1	"	"
4. Stützen, c) à 3. gr.	"	12	"
4. Stützen à 1. gr.	"	4	"
Denen Schülern ohngefehr d)	"	16	"
Den Lebenslauf zu notiren	"	4	"
Das Lied vor dem Pulper zu singen,	"	4	"
Dem Hospital-Boigt, das Leichen-Geräthe an Ort und Stelle zu bringen,	"	4	"
Vor 1. Fuß-Tuch, e)	"	4	"
Dem Leichen-Bitter f)	"	16	"

Exclusive des Lautens. | 5 | 7 | 1 | "

B 3

Anmer.



Anmerkungen.

- a) Videatur Anmerkung, sub lit. e. bey ganzen Schulen, bey Sage, wenn aber die Leichen-Fücher von der Kirche genommen werden, so sind auch welche, vor 4. gr. it. vor 16. gr. zu bekommen,
- b) Videatur Anmerkung sub lit. d. ibidem, worbey ferner zu merken, daß auch bißweilen nur 2. Träger genommen werden, wenn nehmlich die Leiche klein.
- c) Videatur Anmerkung, sub lit. e. ibidem.
- d) Von diesen 16. gr. bekommt der Kreuz-Träger 1. gr. 6. pf.
- e) Videatur Anmerkung, sub lit. f. ibidem.
- f) Videatur Anmerkung, sub lit. f. bey halben Schulen, bey Sage.



Biertel-Schulen, bey nächtlichen Beysessungen in der Stadt.

Inß Consistorium, pro concessione,
 Inß Waisenhaus,
 Dem Herrn Wöchner,
 Dem Cantori,

Ebl.	Gr.	Pf.
„	12	„
„	4	„
„	12	„
„	8	„

Dem

	Schl.	Gr.	Wf.
Dem Quinto,	"	4	"
Dem Custodi	"	3	"
Vor die Leichen-Tücher, a)	"	8	"
4. Trägern, b) à 6. gr.	I	"	"
4. Stükern, c) à 3. gr.	"	12	"
4. Stükern, à 1. gr.	"	4	"
Dem Sirt-Lauter, d)	"	2	"
Dem Hospital-Boigt, das Leichen-Geräthe, an Ort und Stelle zu bringen	"	3	"
Vor 1. Fuß-Tuch, e)	"	4	"
Dem Kreuz-Träger,	"	1	"
4. Geridons, f) à 1. gr.	"	4	"
8. Laternen, g) à 1. gr.	-	8	"
Dem Leichen-Bitter, h)	"	16	"

Exclusive des Lautens. | 5 | 9 | 0

Anmerkungen.

- a) Videatur Anmerkung, sub lit. a. bey Viertel-Schulen bey Tage.
- b) Videatur Anmerkung, sub lit. b. ibidem.
- c) Videatur Anmerkung, sub lit. c. bey ganzen Schulen bey Tage.
- d) Videatur Anmerkung, sub lit. g. bey ganzen Schulen, bey der Nacht.
- e) Videatur Anmerkung, sub lit. f. bey ganzen Schulen bey Tage.
- f) Deren

- f) Deren Anzahl, so wohl gar keine zu nehmen, beruhet in eines jeden Willkühr.
- g) Die Anzahl stehet jedem frey.
- h) Videatur Anmerkung, sub lit. f. bey halben Schulen bey Tage.



Tage-Leichen, mit 3. Paar Schülern, in der Stad.

	Sch.	Gr.	Pf.
Dem Herrn Wächner,	"	8	"
Dem Custodi vor den Gang und das Singen	"	4	"
Den Schülern, a)	"	3	"
Vor das Leichen-Tuch	"	4	"
4. Trägern, b) à 6. gr.	I	-	"
4. Stühern, c) à 3. gr.	"	12	"
4. Stützen, à 1. gr.	"	4	"
Dem Hospital-Boigt, das Leichen-Geräthe, an Ort und Stelle zu bringen,	"	2	"
Dem Leichen-Bitter	-	8	"

Exclusive des Lautens. | 2 | 21 | "

Anmerkungen.

- a) Hiervon bekommt der Kreuz-Träger 1. gr.

b) vi-

- b) Videatur Anmerkung, sub lit. b. bey Viertel-Schulen bey Sage.
- c) Videatur Anmerkung, sub lit. e. bey ganzen Schulen, bey Sage.



Nacht-Leichen mit 3. paar Schülern in der Stad.

	Sbl.	Gr.	Pf.
Inß Consistorium pro concessione,	-	12	-
Inß Waisenhaus,	-	2	-
Dem Herrn Wöchner,	-	8	-
Dem Custodi,	-	4	-
Vors Leichen-Tuch,	-	4	-
4. Trägern, a) a 6. gr.	1	-	-
4. Stößern, b) à 3. gr.	-	12	-
Dem Hospital-Boigt, das Leichen-Geräthe an Ort und Stelle zu bringen	-	2	-
Dem Kreuz-Träger,	-	1	-
Dem Leichen-Bitter,	-	4	-
Exclusive des Lautens.	3	1	-

Anmerkungen.

- a) Videatur Anmerkung, sub lit. b. bey Viertel-Schulen bey Sage.
- b) Videatur Anmerkung, sub lit. e. bey ganzen Schulen bey Sage.

C

Dem



Dem Todten-Gräber, in der Stad, vor Verfertigung der Gräber.

	Zhl.	Gr.	Pf.
Vor erwachsene Personen,	-	16	-
Vor mittlere Personen,	..	10	..
Vor Kinder,	-	6	-
Vor Wochen-Kinder,	-	5	-

Vor doppelte Gräber wird bey jeder Art
noch einmal so viel gegeben.

Copulations-Gebühren,

Mit einer ganzen Braut-Messe in der
Stad,

	Zhl.	Gr.	Pf.
Dem Herrn Wöchner, vor die Trauung, incl. des Sermons,	2	„	„
Dem Cantori,	1	„	„
Den Chor-Schülern,	1	„	„
Dem Organisten, a)	1	12	„
Dem Custodi, b)	„	16	„
Dem Calcanten,	„	6	-
Vors Lauten, c)	„	8	„
Dem Stad-Musico, d)	2	„	„

18 | 18 |
Anmer-

Anmerkungen,

- a) inclusive, des so genannten Köstgens.
 b) inclusive, des so genannten Köstgens.
 c) Hiervon bekommt die Kirche 4. gr. der Custos 2. gr 3 pf. und der Pulsante 1. gr 9. pf.
 d) Wenn auch gleich keine Music verlangt, oder wegen Landes- Trauer keine gestattet wird.



Copulations- Gebühren,

Mit einer halben Braut- Messe in der
 Stad.

	Schl.	Gr.	Pf.
Dem Herrn Wöchner vor die Trauung, incl. des Sermons,	1	8	"
Dem Cantori,	"	12	"
Dem Organisten, a)	"	18	"
Dem Custodi, b)	"	16	"
Dem Stad- Musico, c)	1	"	"
Dem Calcanten,	"	6	"
Vors Lauten, d)	"	8	"
	4	20	"

E 2

Anmer.

Anmerkungen.

- a) incl. des so genannten Köstgens.
 b) incl. des so genannten Köstgens.
 c) Videatur Anmerkung, sub lit. d. bey ganzen Braut-Messen.
 d) Videatur Anmerkung, sub lit. c. ibidem.



Copulations-Gebühren,

Mit einer Viertel Braut-Messe in der
 Stad.

	Zhl.	Gr.	Pf.
Dem Herren Wöchner vor die Trauung incl. des Sermons,	I	"	"
Dem Organisten, a)	"	12	"
Dem Quinto vord Singen,	"	8	"
Dem Custodi, b)	"	12	"
Dem Calcanten,	"	4	"
	12	12	"

Anmerkungen.

- a) inclusive des so genannten Köstgens.
 b) inclusive des so genannten Köstgens.

Copula

Copulations-Gebühren, ohne Sermon in der Stad.

Dem Herrn Wöchner,
Dem Herrn Custodi, a)

Schl.	Gr.	Pf.
"	16	"
"	12	"
1	4	"

Anmerkung.

a) inclusive des so genannten Köstgens, und muß er den Chor-Schülern, i. gr. abgeben.

NOTA.

Obwohl in jedes Willkühr beruhet, eine von vorbemerkten 4 Arten, der Copulationen, zu nehmen, welche er will, so hat doch derjenige, der die letzte Art erkieset, hingegen mehr als eine Wahlzeit ausgerichtet, auf solchen Fall, die Kosten von einer Viertel Braut-Messe zu entrichten.



Auf dem Neumarkte vor Merseburg.

Copulations-Gebühren.

Dem Herrn Pastori pro Copulatione, inclusive des Sermons,

Schl.	Gr.	Pf.
1	"	"

€ 3

Eben

	Thl	Gr	Pf.
Eben demselben, vor das Zeugniß,	"	6	"
Eben demselben, vor das Aufgeboth.	"	6	"
Dem Cantori, inclusive des Orgelschlagens,	"	12	"
3. Current-Schülern,	"	3	"
Dem Lauter und Calcanten,	"	4	"

12	7	1
----	---	---

Leichen-Unkosten, am Tage, auf dem Neumarkte.

Vor eine Leichen-Predigt,	I	"	"
Vor einen Leichen-Sermon,	"	12	"
Eine Leiche mit dem Seegen zu begraben,	"	6	"
Wenn mit dem ganzen Gelaute gelautet wird, ^{a)}	"	21	"

als:

Der Kirche vor das Lauten,	"	6	"
Dem Cantori diesermwegen,	"	8	"
Dem Lauter und Calcanten,	"	4	"
Die Leichen-Tücher zu waschen,	"	I	"

Dem

Dem Pastori, vor die Dancksagung,
Dem Cantori dieserwegen,

3. Current. Schülern, b)

6. Trägern, à 3. gr. c)

Dem Leichen-Bitter, inclusive des Flohrs
bey großen Leichen, d)

Eben demselben bey kleinen Leichen e)

Dem Todten-Gräber, das Grab zu ma-
chen f)

Eben demselben vor die Bahre, g)

Wenn mit dem halben Gelaute geläutet
wird, h)

als:

Der Kirche, vor das Lauten,

Dem Cantori dieserwegen,

Dem Lauter und Calcanten,

Die Leichen-Tücher zu waschen, zc.

Dem Pastori, vor die Dancksagung,

Dem Cantori, dieserwegen.

Thl.	Gr.	Pf.
"	1	6
"	"	6
"	21	"
"	3	"
"	18	"
"	12	"
"	6	"
"	8	"
"	1	"
"	12	"
"	3	"
"	4	"
"	2	"
"	1	"
"	1	6
"	"	6
"	12	"

Leichen

Leichen- Unkosten des Nachts auf dem Neumarkte.

	Thl.	Gr.	Pf.
Dem Pastori, vor eine große Leiche,	"	12	"
Eben demselben, vor eine kleine Leiche,	"	6	"
Wenn mit dem ganzen Geläute geläutet wird, ⁱ⁾	"	21	"
Wenn mit den halben Geläute geläutet wird, ^{k)}	"	12	"
In's Consistorium pro concessione, ^{l)}	"	12	"
In's Waisenhaus, bey einer halben Schu- le, ^{m)}	"	12	"
Eben dahin, bey einer Viertel- Schule,	"	4	"
Eben dahin, bey 3. Paar Schülern,	"	2	"

Anmerkungen.

- a) beruhet in jedes Willkühr, ob einer das große und ganze, oder auch das kleine Geläute nehmen will.
- b) So viel Knaben, noch überdies, erfordert werden, bekommen jeder 3. pf.
- c) Bisweilen werden 8 auch nur 2. oder 4. gebraucht; das Quantum der 3. gr. wird auch öfters, bey Armen auf 1. gr. 6. pf. gesetzt.

d) Auch

- d) Auch 8. und 16. gr. nachdem es bemittelte Personen sind, oder viel oder wenig Arbeit dabey zu verrichten.
- e) Auch 4. gr. und 8. gr. jungatur Anmerkung, sub lit. d.
- f) Auch nur 3. gr. 4. gr. und 6. gr. nachdem es Mittel-Personen, Kinder, oder Wochen-Kinder sind.
- g) Nehmlich vor die große und mittelbare; denn vor die kleine bekommt er nur 6. pf.
- h) Videatur Anmerkung, sub lit. a.
- i et k) Videatur Anmerkung, sub dict. lit. a.
- l) Ohne Unterscheid, ob eine halbe, und Viertel-Schule, oder nur 3. paar Schüler, verschrieben werden.
- m) Es kommen zwar, auf dem Neumarkte so wenig, als in der Alttenburg, eigentlich Leichen mit halben, oder Viertel-Schulen, oder auch 3. Paar Schülern, vor, wie aus der Specification derer Leichen-Unkosten zu erschen, doch wird dieser Unterscheid a Consistorio um deswillen allemal bemerket, damit man wissen möge, ob das Weylenhaus 12. gr. oder 4. gr. oder auch nur 2. gr. von einer dergleichen Concession haben soll.

In der Altenburg vor Merseburg,

Copulations-Gebühren.

	Ehl.	Gr.	Pf.
Dem Herrn Pastori, pro Copulatione,	12		
Eben demselben, vor den Sermon, a)	8		
Eben demselben, vors Zeugniß,	6		
Eben demselben vors Aufgeboth,	6		
Dem Schul-Diener, vors Lauten und Singen,	8		
Eben demselben, vors Orgelschlagen	8		
Dem Calcanten, b)	4		
	2	4	

Leichen-Unkosten, am Tage, mit einer Leichen-Predigt.

	Ehl.	Gr.	Pf.
Vor eine Leichen-Predigt, c)	1	4	
Dem Pastori, vor den Gang,	8		
			Ebett

Eben demselben vor die Dankfagung,
Dem Schul-Diener, vors Lauten Vormit-
tags eine Stunde, und Nachmittags
bey der Beerdigung, inclusive des Gan-
ges und Singens,

Eben demselben, vor die Dankfagung,
Der Kirche, vors Lauten, d) " "

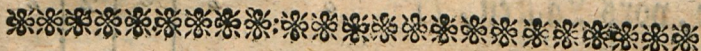
Zhl. Gr. Pf.

" 2 "

" 12 "

" 1 "

" 6 "



Mit einem Sermon.

Dem Pastori, vor den Sermon, inclusive des
Ganges,

Eben demselben, vor die Dankfagung,
Dem Schul-Diener vors Lauten, Vormit-
mittags eine halbe Stunde, und Nach-
mittags bey der Beerdigung, inclusive des
Ganges und Singens,

Eben demselben vor die Dankfagung,
Der Kirche, vors Lauten, e) " "

" 14 "

" 2 "

" 9 "

" 1 "

" 4 "



Mit dem Segen,

Dem Pastori, inclusive des Ganges,

" 8 "

D 2

Eben

	Thl.	Gr.	Ms.
Eben demselben, vor die Dankagung, Dem Schul-Diener, vors Lauten, Vor- mittags eine halbe Stunde, und Nach- mittags bey der Beerdigung, iedoch nur mit 2. Glocken, inclusive des Ganges und Singens,	"	2	"
Eben demselben, vor die Dankagung, Der Kirche, vors Lauten, f)	"	6	"
	"	1	"
	"	2	"

Des Nachts,

wenn vorgelautet wird, g)

Dem Pastori, inclusive der Dankagung,	"	16	"
Dem Schul-Diener, inclusive der Danksa- gung,	"	10	"

Wenn nicht vorgelautet wird.

Dem Pastori, inclusive der Dankagung,	"	10	"
Dem Schul-Diener, inclusive der Danksa- gung,	"	5	"

Auf

Auf beyde Fälle.

	Ehl.	Gr.	Pf.
Inß Consistorium, pro Concessione, <i>b)</i>	1	2	"
Inß Waisenhaus bey einer halben Schule, <i>i)</i>	1	2	"
Eben dahin bey einer Viertel Schule,	"	4	"
Eben dahin bey 3. Paar Schülern,	"	2	"
Vor die Leichen-Tücher, bey Tage, oder des Nachts, <i>k)</i>	"	12	"
Dem Leichen-Bitter, inclusive des Flohrs, bey großen Leichen, <i>l)</i>	"	12	"
Eben demselben, bey kleinen Leichen, <i>m)</i>	"	6	"
Dem Todten-Gräber, das Grab zu machen, inclusive der Bahre, <i>n)</i>	"	9	"
Einem Träger, 2. gr. auch 3. gr. <i>o)</i>	"	"	"
Einem Stücker, 2. gr.	"	"	"
Vor eine Stübe, 1. gr.	"	"	"
Dem Todten-Gräber, solche zu hohlen,	"	"	6
Eben demselben, die großen Leichen-Tücher, nebst dem Crucifix. zu hohlen, <i>p)</i>	"	1	6

Anmerkungen.

a) Verubet in eines jeden Willkühr, wer einen Sermon haben will, oder nicht.

b) inclusive des so genannten Köstgens, ausserdem nur 2. gr.

c) Wenn

- e) Wenn nehmlich eine verlanget wird.
- d. e. f.) Des Nachtes fallen diese Posten, auf den Fall, wenn die Leute nicht vorlauten lassen, gänzlich hinweg, lassen sie aber vorlauten, so bekommt die Kirche 4 gr.
- g) Berubet in eines jeden Willkühr, ob einer will vorlauten lassen, oder nicht.
- h) Ohne Unterscheid, ob eine Halbe, oder Viertel Schule, oder nur 3. Paar Schüler verschrieben werden.
- i) Es kommen zwar in der Altenburg, so wenig, als auf dem Neumarkt eigentlich Leichen, mit halben, oder Viertel-Schulen, oder auch 3. Paar Schülern vor, wie aus der Specification der Leichen-Unkosten, zu ersehen, doch wird dieser Unterscheid a Consistorio, um deswillen allemahl bemerket, damit man wissen möge, ob das Waisenhaus 12. gr. oder 4. gr. oder auch nur 2. gr. von einer dergleichen Concession haben soll.
- k) Sind deren auch welche vor 6. gr. da; von 12. gr. bekommt die Kirche 10. gr. und von 6. gr. nur 4. gr. die übrigen 2. gr. theilen der Leichen-Bitter und der Schul-Diener mit einander.
- l) Auch 8. gr. und 16. gr. nachdem es bemittelte Personen sind, oder nicht, oder auch viel oder wenig Arbeit dabey zu verrichten.
- m) Auch

- m) Auch 4. gr. und 8. gr. rationes v. sub lit. l.
- n) Bey Mittel-Personen hingegen nur 6. gr. und wenn ein Kind ohne Bahre hingetragen wird, nur 4. gr.
- o) Nachdem die Leiche weit zu tragen, oder nicht.
- p) Die kleinen Leichen = Tücher zu hoblen, bekommt er nur 1. gr.



Regle

Reglement,

Wegen derer Kosten, in Ansehung des Lautens,
auf beyden Stadt-Kirch-Thürmen, nach
Unterscheid der ganzen oder halben 2c.
Schulen, auch derer Leichen selbst, ob
nehmlich jemand jenseits der Geisel, nach
dem Sixt zu, oder dieseits der Geisel, nach
dem Markte zu, verstorben.

(a)

Bei Tage-Leichen mit einer ganzen Schule, ko-
stet das Geläute, jenseits der Geisel, nach dem Sixt
zu, 2. rthlr. 17. gr. und geschehen auf dem Sixt 3. in
der Stad aber 2. Pulse, exclusive der Missale, mit
der großen Glocke; Hiervon bekommt die Kirche St.
Maximi, jeden Puls 6. gr. gerechnet, und die große
Missale, auch so hoch, 18. gr. die Kirche St. Sixti, 18. gr.
der Sixt-Lauter 18. gr. jeden Puls 6. gr. gerech-
net, die 4. Stadt-Pulsanten 5. gr. 6. pf. jeden Puls
2. gr.

2. gr. 9. pf. gerechnet, ferner eben dieselben, vor die große
 Missale, 1. gr. 9. pf. und endlich der Stad. Küster
 3. gr. 9. pf. wobey zu merken, daß des Verstorbe-
 nen Hinterlassenen frey verbleibe, ohngeachtet der
 Todes-Fall sich jenseits der Geißel ereignet, das Gelau-
 te dieseits der Geißel zu nehmen, so da 3. rthlr 5. gr.
 kostet.

(b)

Ben Tage-Leichen, mit einer ganzen Schule, ko-
 stet das Gelaute, dieseits der Geißel, nach dem Markte
 zu 3. Rthlr. 5. gr. und geschehen auf dem Sirt 3. und
 in der Stad auch 3. Pulse, exclusiv. der großen Missale,
 auf dem Stad-Thurme; Hiervon bekommt die Kirche
 St. Maximi 1. rthlr. die Kirche St. Sixti 18. gr. der
 Sirt-Lauter 18. gr. die 4. Stad-Pulsanten 8. gr. 3. pf.
 it. vor die große Missale 1. gr. 9. pf. und der Custos 7. gr.

(c)

Ben Nacht-Leichen, mit einer ganzen Schule, ko-
 stet das Gelaute, jenseits der Geißel, wie dieseits der
 Geißel

Geißel, 3. rthlr. 5. gr. inmassen bey dieser Art Leichen bishero auch kein Unterscheid gemacht worden, ohngeachtet das Gelaute 3. rthlr. 12. gr. zu stehen gekommen, und geschehen auf dem Sirt 2. und in der Stad auch 2 Pulse, die Kirchen aber bekommen, ohne Absicht auf diese 2. Pulse, so viel, als bey Tage-
Leichen, mit einer ganzen Schule, dießseits der Geißel, vid. lit. b. nemlich die Kirche St. Maximi 1. rthlr. die Kirche St Sirti aber, 18. gr. der Sirt-Lauter 12. gr. die 4. Stad-Pulsanten 5. gr. 6. pf. und der Custos 17. gr. 6. pf.

(d)

Bei Nacht-Leichen, mit einer ganzen Schule, Postet das Gelaute, dießseits der Geißel, wie jenseits der Geißel, v. lit. c. 3. rthlr. 5. gr. und geschehen auf dem Sirt 2. und in der Stad auch 2. Pulse; Hiervon bekommt die Kirche St. Maximi, 1. Rthlr. die Kirche St. Sirti 18. gr. der Sirt-Lauter 12. gr. die 4. Stad-Pulsanten 5. gr. 6. pf. und der Custos 17. gr. 6. pf.

Bei

(e)

Bey Tage-Leichen, mit einer halben Schule, ko-
 stet das Gelaute, jenseits der Geißel, 2. rthlr. 17 gr.
 und geschehen auf dem Sirt 3. in der Stad aber 2. Pul-
 se, exclusive der großen Missale; Hiervon bekommt die
 Kirche St. Maximi, 18. gr. die Kirche St. Sirti, 18.
 gr. der Sirt-Lauter, 18. gr. die 4. Stadt-Pulsanten
 5. gr. 6. pf. it. vor die Missale 1. gr. 9. pf. und der Custos
 3. gr. 9. pf. Es stehet aber denen Hinterlassenen
 frey, das Gelaute dieseits der Geißel, à 3. rthlr. 5. gr.
 zu nehmen, vid. Anmerkung, sub lit. a.

(f)

Bey Tage-Leichen, mit einer halben Schule,
 kostet das Gelaute, dieseits der Geißel, 3. Thlr. 5. gr.
 und geschehen auf dem Sirt 3. in der Stad auch 3.
 Pulse, die große Missale wird noch absonderlich gelau-
 tet; Hiervon bekommt die Kirche St. Maximi 1. Thlr.
 die Kirche St. Sirti 18. gr. der Sirt-Lauter 18. gr.

E 2

die

die 4. Stad-Pulsanten 8. gr. 3 pf. it. vor die große
Miffale, 1. gr. 9. pf. und der Custos 7. gr.

(g)

Ben Nacht-Leichen mit einer halben Schule, ko-
stet das Gelaute jenseits der Geißel 3. Rthlr. 5. gr.
v. lit. c. und geschehen auf dem Sirt 2. und in der
Stad auch 2. Pulse, hiervon bekommt die Kirche St.
Marimi, 1. Rthlr. die Kirche St. Sirti, 18. gr. der
Sirt-Lauter, 12. gr. die 4. Stad-Pulsanten 5. gr.
6. pf. und der Custos 17. gr. 6. pf.

(h)

Ben Nacht-Leichen, mit einer halben Schule,
kostet das Gelaute dieseits der Geißel 3. Rthlr. 5. gr.
und geschehen auf dem Sirt 2. und in der Stad auch 2.
Pulse; hiervon bekommt die Kirche St. Marimi 1.
Rthl. die Kirche St. Sirti, 18. gr. der Sirt-Lauter
12. gr. die 4. Stad-Pulsanten 5. gr. 6. pf. und der Cu-
stos 17. gr. 6. pf.

Ben

(i)

Bey der Viertel-Schule, am Tage, jenseits der
 Geißel, wenn eine halbe Stunde vorgelautet wird, kö-
 stet das Geläute 1. Rthlr. 12. gr. und geschehen auf
 dem Sirt 2. Pulse, in der Stad aber nur ein Puls, ie-
 doch die kleine Missale ausgeschossen; Hiervon be-
 kommt die Kirche St. Maximi 6. gr. die Kirche St.
 Sixti, 12. gr. der Sirt-Lauter 12 gr. die 4. Stad-
 Pulsanten 2. gr. 9. pf. it. vor die kleine Missale 6. pf.
 und der Custos 2. gr. 9. pf.

(k)

Bey der Viertel-Schule, am Tage, jenseits der
 Geißel, wenn eine ganze Stunde vorgelautet wird, kö-
 stet das Geläute 2. Rthlr. 17. gr und geschehen auf dem
 Sirt 3. und in der Stad 2. Pulse, exclusive der großen
 Missale; Hiervon bekommt die Kirche St. Maximi 18.
 gr. die Kirche St. Sixti 18. gr. der Sirt-Lauter
 18. gr. die 4. Stad-Pulsanten 5. gr. 6. pf. it.
 vor

vor die große Missale 1. gr. 9. pf. und der Custos
3. gr. 9. pf.

(1)

Bei der Viertel-Schule am Tage, jenseits der
Geißel, wenn gar nicht vorgelautet wird, kostet das
Gelaute 18. gr. und geschieht auf dem Sirt 1. Puls,
exclusive der kleinen Missale; Hiervon bekommt die Kir-
che St. Sixti 6. gr. der Sirt-Lauter 6. gr. vor die klei-
ne Missale 6. pf. der Custos 5. gr. 6. pf.

(m)

Bei der Viertel-Schule am Tage, dieseits der
Geißel, wenn eine halbe Stunde vorgelautet wird, ko-
stet das Gelaute 1. Athlr. 21. gr. auf dem Sirt gesche-
hen 2. und in der Stad auch 2. Pulse, exclusive der klei-
nen Missale; Hiervon bekommt die Kirche St. Maxi-
mi 12. gr. die Kirche St. Sixti 12. der Sirt-Lauter
12. gr. die 4. Stad-Pulsanten 5. gr. 6. pf. it. vor die
kleine Missale 6. pf. und der Custos 3. gr.

Bei

(n)

Bei der Viertel-Schule, am Tage, dieseits der
 Geißel, wenn eine ganze Stunde vorgelautet wird, ko-
 stet das Gelaute 3. Athlr. 5 gr. und geschehen auf dem
 Sirt 3. und in der Stad auch 3. Pulse, exclusive der
 großen Missale; Hiervon bekommt die Kirche St.
 Maximi, 1. Athlr. die Kirche St. Sixti 18. gr. der
 Sirt-Lauter 18. gr die 4. Stad-Pulsanten 8. gr. 3. pf.
 it. vor die große Missale 1. gr. 9. pf. und der Custos 7. gr.

(o)

Bei der Viertel-Schule, am Tage, dieseits der
 Geißel, wenn gar nicht vorgelautet wird, kostet das Ge-
 laute 1. Athlr. 3. gr. und geschiehet auf beyden Kirchen
 1. Puls, exclusive der kleinen Missale; Hiervon bekommt
 die Kirche St. Maximi 6. gr. die Kirche St. Sixti
 6. gr. der Sirt-Lauter 6. gr. die 4. Stad-Pulsanten 2.
 gr. 9. pf. it. vor die kleine Missale 6. pf. und der Custos
 5. gr. 9. pf.

(p)

Bei der Nächtlichen Viertel-Schule, jenseits der
 Geißel,

Geißel, wenn eine halbe Stunde vorgelautet wird, kostet das Gelaute 1. Rthlr. 12. gr. und geschieht auf beyden Kirchen ein Puls; Hiervon bekommt die Kirche St. Marimi 6. gr. die Kirche St Sixti 12. gr. der Sixt. Lauter 6. gr. die 4. Stad-Pulsanten 2. gr. 9 pf. und der Custos 9. gr. 3. pf.

(9)

Bei der Nächtlichen Viertel-Schule, jenseits der Geißel, wenn eine ganze Stunde vorgelautet wird, kostet das Gelaute 2. Rthlr. 17. gr. und geschehen auf dem Sixt 2. Pulse, und in der Stad auch 2. Pulse; Hier-von bekommt die Kirche St. Marimi 18. gr. die Kirche St Sixti 18 gr. der Sixt-Lauter 12. gr. die 4. Stad-Pulsanten 5. gr. 6. pf. und der Custos 11. gr. 6. pf.

(r)

Bei der Nächtlichen Viertel-Schule, jenseits der Geißel, wenn gar nicht vorgelautet wird, kostet das Gelaute 18. gr. und bekommt die Kirche St. Sixti 6. gr. und der Custos 12. gr. Bei

(S)

Bei der Nächtlichen Viertel-Schule, dießseits der Geißel, wenn eine halbe Stunde vorgelautet wird, kostet das Gelaute 1. Rthlr. 21. gr. und geschiehet auf beyden Kirchen ein Puls; Hiervon bekommt die Kirche St. Maximi 12. gr. die Kirche St. Sixti 12. gr. der Sixt-Lauter 6. gr. die 4. Stad-Pulsanten 2. gr. 9 pf. und der Custos 12. gr. 3. pf.

(T)

Bei der Nächtlichen Viertel-Schule, dießseits der Geißel, wenn eine ganze Stunde vorgelautet wird, kostet das Gelaute 3. Rthlr. 5. gr. und geschehen auf jeder Kirche 2. Pulse; Hiervon bekommt die Kirche St. Maximi 1. Rthlr. die Kirche St. Sixti 18. gr. der Sixt-Lauter 12. gr. die 4. Stad-Pulsanten 5. gr. 6. pf. und der Custos 17. gr. 3. pf.

(U)

Bei der Nächtlichen Viertel-Schule, dießseits der
 Geißel



Geißel, wenn gar nicht vorgelautet wird, kostet das
Gelaute 1 Rthlr. 3. gr. Hiervon bekommt die Kirche
St. Marimi 6. gr. die Kirche St. Sixti 6. gr. und der
Custos 15. gr.

(VV)

Bei denen 3. Paar Schüler-Leichen am Tage, jen-
seits der Geißel, kostet das Gelaute 8. gr. und wird auf
dem Sixt ein halber Puls und in der Stad die kleine
Missale gelautet; Hiervon bekommt die Kirche St.
Sixti 3. gr. der Sixt-Lauter 3. gr. die 4. Stad-Pul-
santen vor die kleine Missale 6. pf. und der Custos 1. gr.
6. Pf.

(X)

Bei denen 3. Paar Leichen am Tage, dieseits der
Geißel, kostet das Gelaute 12. gr. und geschiehet auf ieder
Kirche ein halber Puls, exclusive der kleinen Missale;
Hiervon bekommt die Kirche St. Marimi 3. gr. die Kir-
che

che St. Sixti 3. gr. der Sixt - Lauter 3. gr. die 4.
 Stad - Pulsanten inclusive der kleinen Missale 1. gr. 6.
 pf. und der Custos 1. gr. 6. pf.

(y)

Ben denen 3. Paar Leichen des Nachts, jenseits der
 Geißel, kostet das Gelaute 8. gr. Hiervon bekommt
 die Kirche St. Sixti 3. gr. und der Custos 5. gr.

{z}

Ben den 3. Paar Leichen des Nachts, dieseits der
 Geißel, kostet das Gelaute 12. gr. Hiervon bekommt die
 Kirche St. Maximi 3. gr. die Kirche St. Sixti 3. gr.
 und der Custos 6. gr.

Ss sollen also diese Reglements bis zu fer-
 nerer Verordnung beobachtet, und
 unter keinerley Fürwand, ein mehrers, als
 darinnen nachgelassen, gefordert werden; Zu
 dessen

deßen Urkund das Königl. Stiftische Con-
 sistorial-Secret hierunter vorgedrucket wor-
 den. So geschehen Merseburg, den 18. Mart.
 1750.



C. B. v. Burchersroda.

Erdmann Heinrich August Rasch,
 Protonot. Adj.

27 1974 01

m.c.





I. 444.

EMENT

ämtlichen

ations=

nd

=Kosten,

solche

erseburg, Neumark
nd Altenburg,

n sichrohin abzustatten sind.

nd Churfürstl. Sächsl. geistl.
Consistorii

erordnung

ke übergeben.

eburg,

George Laitenberger 1751.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Inches
Centimetres
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
8

